



WASSERSPORT-CLUB
KLOTEN **WSCK**

STATUTEN WASSERSPORT-CLUB KLOTEN WSCK

I. Sinn, Zweck und Art

Art. 1

- a) Der am 25. September 1982 gegründete Wassersport-Club Kloten WSCK hat seinen Sitz in Kloten.
- b) Zweck des Clubs ist die Förderung des Wassersportes allgemein sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- c) Der WSCK ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zur Ausübung dieses Sportes dienen:

- d) Mindestens zwei Trainingsmöglichkeiten pro Woche, wobei das Hilfsmaterial zur Verfügung gestellt wird.
- e) Die Teilnahme an Turnieren, Meisterschaften und ähnlichen Veranstaltungen.
- f) Die Mitgliedschaft des Clubs beim Schweizerischen Schwimmverband (SSCHV), dem zuständigen Fachverband für den Wettkampfsport in den olympischen Schwimmsportarten.
- g) Die Zusammenarbeit des Clubs mit anderen spezialisierten Institutionen, im Bestreben, ein sicheres und der Gesundheit förderliches Aktionsumfeld zu gestalten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Club besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern, je unterteilt in zweckdienliche Kategorien.

Art. 4

Jedermann kann dem WSCK als Aktiv- oder Passivmitglied beitreten. Hierzu ist ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Aufnahmegesuch einzureichen. Das Mitglied verpflichtet sich, die Statuten, Reglemente und besonderen Weisungen der Clubleitung zu beachten. Es ist gleichzeitig Vereinsmitglied des SSCHV und unterliegt als solches den einschlägigen Bestimmungen des Verbands. Die Aufnahme wird durch den Club schriftlich bestätigt.

Art. 5

Der WSCK erhebt, verwaltet und verwendet Daten seiner Mitglieder nur nach Notwendigkeit zur Erfüllung des Zwecks des Clubs. Zur Wahrnehmung des Vereinszweckes können sie anderen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Davon ausgenommen ist die Bekanntgabe der die Person identifizierenden Daten an:

Statuten Wassersport-Club Kloten WSCK

- a) den Schweizerischen Schwimmverband SSCHV, gemäss dessen Statuten.
- b) das Bundesamt für Sport BASPO, für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Sportförderungsgesetzgebung (Art. 9 i.V.m. Art. 8 IBSG)
- c) Organisatoren von Wettkämpfen sowie Adressaten von öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten des Vereins wie Website und Medien.
- d) Beauftragte Dritte, deren Leistungen der WSCK zur Erfüllung des Vereinszwecks in Anspruch nimmt.

Art. 6

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, nicht nur die Trainingsvorschriften zu beachten, sondern auch am Clubbetrieb regelmässig und in kameradschaftlicher Weise teilzunehmen.

Mit dem Clubeintritt wird eine Swiss Aquatics Jahreslizenz beim SSCHV für die Aktivmitglieder (Mastersgruppe ausgenommen/wenn erwünscht möglich) erworben; sie unterstellen sich damit weiteren einschlägigen Bestimmungen des SSCHV.

Art. 7

Der Austritt aus dem Club ist jeweils auf Ende September möglich und ist mindestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. In Ausnahmefällen, wie z.B. Krankheit oder Ortswechsel, kann der Vorstand einen früheren Austritt aus dem Club bewilligen.

Die Entlassung aus der Mitgliedschaft wird durch den Club schriftlich bestätigt.

III. Vorstand

Art. 8

Zur Leitung des Clubs und dessen Geschäfte wird durch die Generalversammlung ein Vorstand für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Die weiteren im Vorstand tätigen Mitglieder werden gesamthaft durch die Generalversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung durch Handmehr. Eine geheime Wahl kann auf Vorschlag eines Versammlungsteilnehmers und mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand selbst – mit Ausnahme des Präsidenten, der nur durch die Generalversammlung gewählt werden kann.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung in allen Club-Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere obliegen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Interessen des Clubs.

Beschlüsse des Vorstandes haben nur Gültigkeit, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung gegeben haben.

Art. 9

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren.

IV. Versammlung

Art. 10

Alljährlich führt der Club seine ordentliche Generalversammlung für das abgelaufene Clubjahr (1.10.– 30.9.) im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres durch. Nachstehende Traktanden werden ausschliesslich von der Generalversammlung behandelt:

1. Protokollabnahme der letzten Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung mit dem Bericht der Revisoren
4. Voranschlag und Mitgliederbeiträge
5. Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Mutation
7. Wahlen
8. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
9. Jahresprogramm
10. Verschiedenes

Art. 11

Alle Mitglieder vom 16. Altersjahr an sind stimmberechtigt. Jüngere Mitglieder können sich durch einen Elternteil vertreten lassen.

Art. 12

Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher, unter schriftlicher Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 13

Wenn 1/5 aller Aktivmitglieder schriftlich eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, so hat diese innert 30 Tagen stattzufinden. Gleichzeitig sind die Anträge bzw. Vorschläge als Begründung dieses Gesuches schriftlich einzureichen.

Art. 14

Statutenänderungen können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden.

Art. 15

Alle vom Vorstand und von den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind für sämtliche Clubmitglieder verbindlich.

V. Rechnungswesen

Art. 16

Zur Deckung der Ausgaben bezieht der Club Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird und die jährlich im Voraus zu bezahlen sind. Die Beträge betragen jedoch höchstens CHF 600.– für alle Kategorien.

Art. 17

Ausgetretene Mitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages bis zum Austrittstermin, siehe auch Artikel 7, verpflichtet und haben bei vorzeitigem Austritt keinen Anspruch auf Rückzahlung der bereits eingezahlten Mitgliederbeiträge.

Art. 18

Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Ein Beschluss zur Auflösung des Clubs kann nur mit 3/4-Mehrheit aller an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Art. 20

Die Auflösungsversammlung beschliesst auch über die Verwendung eines eventuellen Vermögens nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen.

Art. 21

Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten und Reglemente des SSCHV sowie die allgemeinen rechtsgültigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über das Vereinsrecht.

Wassersport-Club Kloten WSCK

Präsidentin

Erika Gisler

Protokollführerin

Silvia Schweighofer

Kloten, 29. November 2024, ersetzt Revision vom 24. November 2023